

Sitzungsvorlage Nr. 0165/2017/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Kreisausschuss	06.07.2017	öffentlich
Kreistag	13.07.2017	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 20 - Fachdienst Finanzen	Berichterstatter/-in: Landrat Dr. Kai Zwicker Kreiskämmerer Wilfried Kersting
--	--

Beratungsgegenstand:

Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Sparkasse Westmünsterland

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der geplanten Verwendung der Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2016 der Sparkasse Westmünsterland entsprechend § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW und § 12 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland zu.

Rechtsgrundlage:

§ 25 Absatz 3 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW) und § 12 Absatz 1 Satz 2 Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland

Sachdarstellung:

Gemäß § 24 SpkG NRW beschließt die Vertretung der Träger der Sparkasse Westmünsterland auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG NRW. Mit Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses ist auch über die Höhe des an die Träger auszuschüttenden Betrages zu entscheiden.

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland hat in der Sitzung am 23.05.2017 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse Westmünsterland beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2016 der Sparkasse einen Betrag von insgesamt 4.395.081,15 € an die Sparkassenträger auszuschütten.

Aus dem Ausschüttungsbetrag entfällt auf den Kreis Borken gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland ein Anteil von 36,73 Prozent. Nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages resultiert für den Kreis Borken ein Ertrag in Höhe von 1.358.848,22 €.

Gemäß § 25 Absatz 3 SpkG NRW und § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland ist der Ausschüttungsbetrag zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke bestimmt und soll auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und

Entscheidungsalternative(n):

Ja

Der Ausschüttungsbetrag wird ganz oder teilweise für zusätzliche neue Maßnahmen verwandt. Dann müsste aber durch andere Mehrerträge oder Minderaufwendungen gewährleistet sein, dass der geplante Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 5.458.264 € nicht überschritten wird.